STATUTEN DES EHC FLIMS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Eishockey-Club Flims“, kurz „EHC Flims“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Flims, Graubünden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Der EHC Flims kann Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) sowie weiterer nationaler, regionaler oder lokaler Sportorganisationen sein.

Soweit der Verein Mitglied einer übergeordneten Organisation ist, anerkennt er deren für ihn verbindlichen Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.

Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie für den Verein verbindliche übergeordnete Verbandsbestimmungen vor.

Art. 3 Zweck

Der EHC Flims bezweckt die Pflege, Förderung und Ausübung des Eishockeysports sowie die Förderung des Sports, der Kameradschaft und des Vereinslebens namentlich durch:

a) die Teilnahme am Meisterschafts- und Spielbetrieb der SIHF;

b) den Betrieb und die Förderung von Eishockeymannschaften;

b) die Förderung des Nachwuchseishockeys;

c) die sportliche und persönliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

d) die Förderung von Fairplay, Teamgeist und gesellschaftlicher Verantwortung;

e) die Durchführung und Unterstützung von Trainings, Spielen, insbesondere auch von Freundschaftsspielen und Turnieren;

f) die Image-Förderung bei Behörden und Öffentlichkeit;

f) die Förderung eines respektvollen und sicheren Umfelds für alle Vereinsmitglieder.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen zusammenarbeiten.

Art. 4 Sprachgebrauch und Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Der EHC Flims bekennt sich zur Gleichbehandlung aller Menschen. Der Verein fördert respektvolles, diskriminierungsfreies und inklusives Umfeld im Sport sowie im Vereinsleben.

II. MITGLIEDSCHAFT

I. ALLGEMEINES

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder;

b) Nachwuchsmitglieder;

c) Passiv- und Unterstützungsmitglieder;

d) Ehrenmitglieder;

e) Freimitglieder.

Ehrenmitglieder sind Privatpersonen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ernannt.

Die Freimitglieder sind Einzelmitglieder, welche nicht einer der anderen Kategorien angehören und den Verein EHC Flims aktiv unterstützen, namentlich die Vorstandsmitglieder, die Trainer, Betreuer und weitere Funktionäre.

Die Generalversammlung kann weitere Mitgliederkategorien schaffen, sofern dies für den Vereinsbetrieb erforderlich ist.

Die Einteilung in sportliche Alters- oder Mannschaftskategorien richtet sich nach den jeweils geltenden sportlichen Bestimmungen und ist nicht Bestandteil dieser Statuten.

Art. 6 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch das für die betroffene Mannschaft zuständige Ressort. Das Ressort informiert den Vorstand.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die gesetzliche Vertretung.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7 Teilnahme am Vereinsleben

Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und der geltenden Bestimmungen.

Art. 8 Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind alle Mitglieder an der Generalversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Nachwuchsmitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch einen Elternteil mit insgesamt maximal einem Stimmrecht pro Familie an der Generalversammlung vertreten lassen.

Stellvertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen, sofern die Generalversammlung nicht für einen bestimmten Anlass etwas anderes beschliesst und dies gesetzlich zulässig ist.

Stimmberechtigte Mitglieder können an der Generalversammlung auch Anträge stellen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme im Verein verpflichten sich die Mitglieder:

a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins einzuhalten;

b) die für den Verein verbindlichen Bestimmungen der übergeordneten Verbände einzuhalten;

c) die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;

d) die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic zu befolgen;

e) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren;

f) zu einem respektvollen, fairen und sicheren Vereinsklima beizutragen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem für die Mannschaft zuständigen Ressort schriftlich - per E-Mail oder Post - mitzuteilen. Das Ressort informiert den Vorstand.

Der Austritt erfolgt grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres.

Für Spielerinnen und Spieler mit einer Lizenz gelten zusätzlich die jeweils anwendbaren Bestimmungen der SIHF und weiterer zuständiger Verbände.

Bereits fällige finanzielle Verpflichtungen bleiben vom Austritt unberührt.

Art. 11 **Ausschluss**

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie:

a) gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins verstossen;

b) gegen verbindliche Verbandsbestimmungen verstossen;

c) gegen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut oder das Doping-Statut von Swiss Olympic verstossen;

d) oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handeln,

Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Person grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussentscheid ist zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat Recht auf Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung. Der Rekurs gegen den Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 12 **Organe**

Die Organe des EHC Flims sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Kontrollstelle.

Der Vorstand oder die Generalversammlung können Kommissionen, Arbeitsgruppen oder verantwortliche Personen einsetzen. Sie sind jedoch nicht Organe des Vereins.

Art. 13 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann auch elektronisch durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

a) durch den Vorstand;

b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt;

c) wenn dies aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen erforderlich ist.

Art. 14 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Mailversand.

Die Einladung enthält mindestens das Datum, die Zeit, den Ort und die Traktandenliste. Bei einer elektronischen Durchführung müssen zudem die Zugangsinformationen mitgeteilt werden.

Statutenänderungen und andere besonders wichtige Geschäfte sind in der Einladung ausdrücklich anzukündigen. Die Unterlagen sind beizulegen.

Anträge, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand möglichst frühzeitig, mindestens sieben Tage vor der Versammlung, einzureichen.

Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls;

b) Genehmigung der Jahresberichte;

c) Genehmigung der Jahresrechnung;

d) Genehmigung des Budgets;

e) Entlastung des Vorstands

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

g) Wahl des Vorstandes;

h) Wahl der Kontrollstelle;

i) Genehmigung und Änderung der Statuten;

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Ressort ist zuständig für die Bestimmung der Teilnahmeentschädigung.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen).

Art. 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der gesetzlich erforderlichen Zustimmung.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden seine Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl übernommen und wahrgenommen.

Ist der Vorstand nicht besetzt, sind die Mitglieder berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

Die Funktionen Präsident/in, Finanzen, Sportchef, Sponsoring und Presse / Medien müssen vom Vorstand geschaffen und besetzt werden.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand:

a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins;

b) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;

c) vertritt den Verein nach aussen;

d) erstellt Jahresrechnung und Budget;

e) verwaltet das Vereinsvermögen;

f) organisiert den Sport- und Vereinsbetrieb;

g) sorgt für die Einhaltung der Statuten, Reglemente und verbindlichen Verbandsbestimmungen;

h) entscheidet über Aufnahme (Ablehnung von Aufnahmegesuche) und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen dieser Statuten.

Er kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder Funktionäre delegieren.

Art. 20 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Vorstandsbeschlüsse können, soweit zweckmässig und rechtlich zulässig, auch auf elektronischem Weg gefasst werden.

Art. 21 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist jedes Vorstandsmitglied einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte die Kollektivunterschrift zu zweien vorsehen.

Die Zeichnungsberechtigung ist so zu regeln, dass der Verein jederzeit handlungsfähig bleibt.

Art. 22 Ressorts

Die verschiedenen Ressorts (namentlich erste Mannschaft, Senioren, Nachwuchs, Ladies) organisieren sich selbst. Sie sind für ihren Trainingsbetrieb, die Mannschaftsorganisation, die Spiele und Turniere zuständig.

Sie sind Bestandteil des EHC Flims und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Ressorts sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und erstatten diesem regelmässigen Bericht.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Generalversammlung auf eine weitergehende Revision verzichten.

IV. FINANZEN

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen und Teilnahmeentschädigung;

b) Beiträgen und Subventionen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb;

c) Einnahmen aus Veranstaltungen;

d) Sponsoring und Werbung;

e) Zuwendungen und Spenden;

f) Beiträgen von Gemeinden, Kanton, J+S, SIHF und anderen Institutionen;

g) weiteren Einnahmen.

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Die Generalversammlung kann für einzelne Mitgliederkategorien und Ressorts unterschiedliche Beiträge festlegen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder reduzieren.

Art. 26 Teilnahmeentschädigung

Die Teilnahmeentschädigung wird für die mit den Trainings und Spiele verursachten Kosten erhoben.

Sie wird jährlich vom Vorstand auf Vorschlag der Ressorts festgesetzt.

Art. 27 Getrennte Buchführung

Die Ressorts können eine getrennte Buchführung führen und separate Konten verwenden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bereiche sind soweit möglich eindeutig dem jeweiligen Ressort zuzuordnen.

Einnahmen, die für einen Ressort bestimmt sind, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Jahresrechnung des EHC Flims umfasst das gesamte Vereinsvermögen und weist die finanzielle Lage der Ressorts nachvollziehbar aus.

Art. 28 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 31. April des folgenden Jahres.

V. AUFLÖSUNG

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 30 Liquidation

Die Generalversammlung bestimmt die Liquidation und bezeichnet, soweit erforderlich, die mit der Liquidation beauftragten Personen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorsieht.

Art. 32 Versicherungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden, Vermögensschäden oder Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln des Vereins nachgewiesen werden kann.

Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 33 Ethik und Integrität

Der EHC Flims verpflichtet sich zu einem sicheren, respektvollen, fairen und integren Sport.

Der Verein anerkennt die für ihn verbindlichen Ethik-, Integritäts- und Dopingvorgaben von Swiss Olympic und der zuständigen nationalen Integritätsstellen und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

Insbesondere lehnt der Verein Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, sexuelle Belästigung, Mobbing, Missbrauch, Doping, Manipulation von Wettkämpfen und andere Formen unsportlichen oder rechtswidrigen Verhaltens ab.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic bilden einen verbindlichen Bestandteil der Vereinsordnung. Detaillierte Informationen sind auf der Webseite aufgeführt.

Art. 34 Datenschutz

Der EHC Flims erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich die Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, werden bei Notwendigkeit den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Detaillierte Informationen sind in der Datenschutzerklärung aufgeführt.

Art. 35 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. November 2026 beschlossen.

Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten des EHC Flims vom 29. Mai 1996 vollständig.

Flims, 22. November 2026

Für den EHC Flims

Präsident/in

Aktuar/in bzw. Protokollführer/in
